**Presseinformation**

16. November 2005

# Gehsteige sind bei Schneefall zu räumen

## Im Ortsgebiet von 6 bis 22 Uhr

Stimmen die Prognosen, ist auch in Ostösterreich demnächst mit Schnee und Glatteis zu rechnen. Schnee und Glatteis sorgen im Winter auch auf Gehsteigen und Gehwegen immer wieder für gefährliche Situationen. Die Straßenverkehrsordnung legt aber eindeutig fest, dass die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten verpflichtet sind, die Gehsteige, Gehwege und Stiegenanlagen entlang des gesamten Grundstücks von 6 bis 22 Uhr von Schnee und von Verunreinigungen zu säubern. Bei Glatteis sind diese Flächen zu streuen. Wenn ein Gehsteig oder ein Gehweg nicht vorhanden ist, ist der Straßenrand auf einer Breite von einem Meter zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung haben auch die Eigentümer von Verkaufshütten. In einer Fußgängerzone oder in einer Wohnstraße gilt diese Verpflichtung entlang der Häuserfronten.

Die Eigentümer müssen auch dafür sorgen, dass Schneewechten oder das Eis von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude oder der Verkaufshütten entfernt werden. Durch die Arbeiten dürfen die StraßenbenützerInnen nicht gefährdet oder behindert werden. Wenn notwendig, sind die gefährdeten Stellen in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

Weitere Informationen: Ing. Michael Steininger, 02742/9005-60262.

Zu diesem Artikel gibt es eine unterstützende Audiodatei. Diese ist zum Download nicht mehr verfügbar. Bitte wenden Sie sich an: presse@noel.gv.at

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Landesamtsdirektion – Pressedienst
www.noe.gv.at/presse
E-Mail: presse@noel.gv.at
E-Mail: presse@noel.gv.at